

Das Besetzungsverfahren für die Stadt- und Gemeinderäte in Art. 35 Abs. 2 GLKrWG wurde für Kommunalwahlen am 15. März 2020 geändert.

Nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt (bis 31.12.2010) und dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer (seit 01.01.2011)

ist dort künftig das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers geregelt (ab März 2020). Hier ist eine Übersicht zu den Unterschieden.

Berechnungsverfahren für die Besetzung von Stadt- und Gemeinderäten im Wandel der Zeit

Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (ein Divisorverfahren)	mathematisches Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer (ein Quotenverfahren)	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt (ein Divisorverfahren)
Art. 35 Abs. 2 GLKrWG (in der ab März 2020 gültigen Fassung)	Art. 35 Abs. 2 GLKrWG (in der derzeit gültigen Fassung)	Art. 35 Abs. 2 GLKrWG (in der bis 31.12.2010 gültigen Fassung)
<p>„(2) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind.</p> <p>²Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.</p> <p>³Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“</p>	<p>„(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.</p> <p>²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen.</p> <p>³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.</p> <p>⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“</p>	<p>„(2) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind.</p> <p>²Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.</p> <p>³Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“</p>

